

**Weisung  
des Stadtrates an den Gemeinderat**

---

**Taxiverordnung der Stadt Zürich/Art. 11 Abs. 2 lit. d,  
Wohnsitzpflicht in der Schweiz als Voraussetzung  
für den Taxiausweis, Weiterzug des Entscheids des  
Bezirksrates von Zürich vom 15. April 2010 an das  
Verwaltungsgericht**

Der Bezirksrat Zürich hat mit Entscheid Nr. GE.2009.95 2.02.00 vom 15. April 2010 die Gemeindebeschwerde der Dürag AG, Gasometerstrasse 9, 8005 Zürich, gutgeheissen, Art. 11 Abs. 2 lit. d der Taxiverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 2009) aufgehoben und die Sache zur Überarbeitung und neuen Beschlussfassung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Der Stadtrat von Zürich hat diesen Entscheid beim Verwaltungsgericht angefochten, weil der Bezirksrat mit seinem Entscheid in die Gemeindeautonomie der Stadt Zürich eingegriffen hat. Art. 11 Abs. 2 lit. d verlangt von Personen, die einen Taxiausweis beantragen, einen Wohnsitz in der Schweiz. Mit dieser Regelung soll dem im Binnenmarktgesetz zentralen Begriff des Schweizerischen Wohnsitzes Nachachtung verschafft werden. Zudem erlaubt ein Wohnsitz in der Schweiz, den Leumund von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Taxiausweis besser überprüfen zu können.

Gemäss § 155 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG; LS131.1) bedarf der Weiterzug eines aufgehobenen Beschlusses des (Grossen) Gemeinderates eines Beschlusses des Gemeinderates. Dieser kann nachgebracht werden, wenn das Rechtsmittel zur Wahrung der Frist bereits ergriffen wurde (§ 155 Abs. 2 GG). Vorliegend hat der Stadtrat von Zürich den Entscheid des Bezirksrates angefochten, da der dafür zuständige Gemeinderat innerhalb der Rechtsmittelfrist den Entscheid über den Weiterzug nicht treffen konnte. Dem Gemeinderat wird daher beantragt, dem Weiterzug ans Verwaltungsgericht zuzustimmen.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**Dem Weiterzug des Entscheids des Bezirksrates Zürich Nr. GE.2009.95 2.02.00 vom 15. April 2010 betreffend den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 2009, Art. 11 Abs. 2 lit. d der Taxiverordnung, an das Verwaltungsgericht wird zugestimmt.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Polizeidepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**